

**25.10.2023**

**Drucksache 236/23**

Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (24. ÄS) - Festlegung der Abfallgebührensätze des Jahres 2024

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	27.11.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	12.12.2023	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Mobilität, Natur und Umwelt
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Adrian Kersting

<b>Budget</b>	69	Mobilität, Natur und Umwelt
<b>Produktgruppe</b>	69.03	Gewerbl. Umweltschutz u. Abfallwirtschaft
<b>Produkt</b>	69.03.02	Kommunale Abfallentsorgung und -beratung

<b>Haushaltsjahr</b>	2024	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	22.789.510
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	22.789.510

<b>Klimarelevante Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> positive	<input type="checkbox"/> negative
<b>Umfang der Auswirkungen</b>	Erläuterung siehe Sachbericht		

**Beschlussvorschlag**

Die der Drucksache 236/23 als Anlage 1 angefügte 24. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (24. ÄS) wird beschlossen.

## Sachbericht

### 1. Allgemeines

Im Jahr 1998 hat der Kreistag die Vierte Abfallgebührensatzung (AbfGebS; vgl. DS 187/98) beschlossen. Seitdem werden auf Basis eines bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes feststehenden Gebührensatzes die Vorausleistungen durch Multiplikation mit den im Zeitraum November des Vorvorjahres bis Oktober des Vorjahres festgestellten Mengen der einzelnen Kommunen ermittelt.

Gemäß § 5 der 4. AbfGebS werden die Vorausleistungen durch Bescheid zum 01.01. des Kalenderjahres festgesetzt und sind in gleichen monatlichen Raten zu zahlen. Die im Folgejahr vorzunehmende „Spitzabrechnung“ berücksichtigt die tatsächlichen Anlieferungsmengen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

**In diesem Verfahren kommt es in der Regel zu Über- bzw. Unterdeckungen aufgrund von Mehr- oder Mindermengenlieferungen der Kommunen gegenüber den kalkulierten Vorausleistungsmengen.**

Gemäß § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NW) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW) besteht die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind dann innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Bei der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2024 sind die bei den jeweiligen Kostenträgern entstandenen Unterdeckungen bzw. Überdeckungen aus dem Jahr 2022 entsprechend kostensteigernd bzw. kostenmindernd berücksichtigt worden (**siehe Anlage 2**).

### 2. Abfallgebührenkalkulation 2024

**Für das Jahr 2024 ergeben sich kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von rund 22.789 T€. Im Vergleich zu den kalkulierten Gesamtkosten des laufenden Jahres 2023 (21.748 T€) steigen die Kosten um rund 1.041 T€ (+4,8 %).**

**Hinzu kommen die zu verrechnende Kostenunterdeckung aus 2022 i.H.v. 225 T€ sowie, aufgrund des wider Erwarten eingebrochenen Papiermarktes, erwartete Papiererlöse von nur noch 890 T€, die zu einer deutlich geringeren Reduktion der Zahllast führen.**

**Zur Kalkulation im Einzelnen s. nachfolgende Erläuterungen.**

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist gem. § 2 der 4. AbfGebS das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet Unna stammenden Abfälle.

Aufgrund der bisher im Jahr 2023 angelieferten Mengen geht die Verwaltung davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2024 den Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen des Kreises Unna folgende Mengen andienen werden:

<b>a) Restmüll</b>	<b>58.130 t</b>
<b>b) Sperrmüll</b>	<b>22.400 t</b>
<b>c) Bioabfall</b>	<b>26.800 t</b>
<b>d) Grünabfall</b>	<b>12.100 t</b>

<b>e) Altpapier</b>	<b>14.330 t</b>
---------------------	-----------------

Zur Mengenentwicklung in kg/E\*a seit dem Jahr 1998 vgl. Anlage 3.

Basierend auf diesem Mengengerüst hat die Verwaltung die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2024 erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2024 werden die voraussichtlichen Kosten des Bereiches kommunale Abfallentsorgung nach Kostenstellen differenziert und den einzelnen Kostenträgern Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier zugeordnet.

Danach ergeben sich für das Jahr 2024 folgende Gebührensätze (§ 1 der 24. ÄS zur 4. AbfGebS):

	<b>2024</b>	2023
<b>a) für die Restmüllentsorgung</b>	<b>265,72€/t</b>	237,26 €/t
<b>b1) für die Grundgebühr Sperrmüll</b>	<b>5,01 €/E*a</b>	4,85 €/E*a
<b>b2) für die Leistungsgebühr Sperrmüll</b>	<b>87,51 €/t</b>	82,23 €/t
<b>c) für die Bioabfallkompostierung</b>	<b>101,47 €/t</b>	104,89 €/t
<b>d) für die Grünabfallkompostierung</b>	<b>69,13 €/t</b>	88,87 €/t
<b>e) für die Altpapierverwertung</b>	<b>3,73 €/t</b>	3,61 €/t

Auf den **Kostenträger Restmüll** entfallen Kosten in Höhe von 15.119.610,52 €; unter Einrechnung der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 326.936,69 € ergeben sich ansatzfähige Kosten i.H.v. **15.446.547,21 €**. Gegenüber dem laufenden Jahr wird für das Jahr 2024 mit einer um 480 t geringeren Tonnage von 54.530 t kalkuliert (2023: 55.010 t). Der kommunale Anteil der Nichtverpackungen wird mit insgesamt 3.600 t im Kostenträger Restmüll ausgewiesen. Zusammengefasst ergibt sich dadurch die Tonnage von **58.130 t**.

Insgesamt steigt der für den Kostenträger Restmüll errechnete **Gebührensatz** um 28,46 €/t (+12 %) auf **265,72 €/t** (siehe auch Ziffer 3 a und 3 b).

Die Kosten der Wertstofftonne sind Bestandteil der Restmüllentsorgung und betragen einschließlich der verwertbaren Anteile und der Fehlwürfe (Restmüll-Anteil) rd. 866 T€ (+62 T€, +7,8 %). Zurückzuführen ist die Steigerung der Kosten bei Restmüll und Wertstofftonne zum größten Teil auf die CO<sub>2</sub>-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Abgedämpft wird die Steigerung durch die Wertstoffsortieranlage in Lünen, die Anfang 2023 in Betrieb genommen wurde und durch ihre Effizienz den Anteil des zu verbrennenden Abfalls reduziert und mehr Wertstoffe zur Verwertung herausortiert.

Die Berechnung des **Kostenträgers Sperrmüll** führt bei einer voraussichtlichen Menge von 22.400 t (-1.600 t) zu kalkulierten Kosten von 3.996.930,29 € (+4,9 %); unter Verrechnung der Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 38.194,51 € ergeben sich ansatzfähige Kosten i.H.v. **3.958.735,78 €**. Es ergibt sich demnach eine **Grundgebühr** in Höhe von **5,01 €/E\*a** (+0,16 €/E\*a) und eine **spezifische Leistungsgebühr** in Höhe von **87,51 €/t** (+5,28 €/t; vgl. Ziffer 3 c). Auch hier ist die Hauptursache für die Kostensteigerung die CO<sub>2</sub>-Abgabe nach BEHG, die ca. 1/3 des Sperrmülls betrifft, da dieser in die MVA Hamm verbracht wird (s. Ziffer 3 c).

Bei den Gesamtkosten des **Kostenträgers Bioabfall** werden unter Verrechnung der Überdeckung aus dem Jahr 2022 i.H.v. 57.275,47 ansatzfähige Kosten i.H.v. **2.719.399,20 €** erreicht. Der **Gebührensatz** sinkt bei einer nahezu konstant gebliebenen Tonnage von **26.800** (-100 t) auf **101,47 €/t** (-3,42 €/t; s. Ziffer 3 g).

Für den **Kostenträger Grünabfall** ergibt sich u.a. durch gesunkene Betriebskosten und die Anrechnung der Überdeckung aus dem Jahre 2022 i.H.v. 5.538,64 € eine Kostensenkung um fast 300 T€ auf ansatzfähige

Kosten i.H.v. **836.421,12 €**. Der **Gebührensatz** sinkt bei der erwarteten Menge von **12.100 t** (2023: 13.725 t) auf einen Betrag von **69,13 €/t** (vgl. im Einzelnen Ziffern 3 g und h).

Für die **Altpapierverwertung** ist ein kalkulatorischer **Gebührensatz** i.H.v. **3,73 €/t** zu erheben. Der unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2022 i.H.v. 821,81 € ermittelte ansatzfähige Betrag beläuft sich auf **53.512,95 €** für **14.330 t** kalkuliertes kommunales Altpapier (siehe auch unter dem Punkt Altpapiersammlung und -verwertung).

Während das **Gesamtvolumen der Abfallgebühren** im Jahr 1997 (kommunale Übernahme der MVA Hamm) rd. 22.825 T€ betrug, liegen die für die Entsorgung kommunaler Abfälle aufzuwendenden Gesamtkosten (ohne Erträge Altpapier) für das Jahr 2024 mit 22.790 T€ (-35 T€; -0,15 %) weiterhin, wenn auch geringfügig, unter dem Niveau des Jahres 1997.

Mit der Festsetzung der Gebührensätze in der angegebenen Höhe kommt die Verwaltung auch weiterhin der landesrechtlichen Forderung nach finanziellen Anreizfunktionen bei der Gebührengestaltung nach, da der im Bereich der Bioabfallkompostierung aufzuwendende Gebührensatz bei rund 38 % des für die Entsorgung des Restmülls zu entrichtenden Gebührensatzes liegt.

### **Altpapiersammlung und -verwertung**

In der Altpapiertonne werden auch Verpackungen gesammelt, die den Betreibern der dualen Systeme (z.B. Duales System Deutschland – DSD) zugerechnet werden

Die Verwaltung rechnet für das kommende Jahr aufgrund des wider Erwarten eingebrochenen Altpapiermarktes mit deutlich niedrigeren Verkaufserträgen, so dass für das Jahr 2024 im Durchschnitt mit einem gemittelten **Erlösanteil** von nur noch **62,13 €/t** (-61,31 €/t im Vergleich zu 2023) kalkuliert wird.

Die zu erwartenden **Gutschriften** liegen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Mengenverschiebungen bei **890.323,00 €** (Kalkulation 2023: 1.941.711,00 €). Die Gutschriften werden wie bisher mit den von den Kommunen zu entrichtenden monatlichen Vorausleistungsbeträgen unterjährig verrechnet.

### **3. Die Kalkulation 2024 im Einzelnen**

Die abfallwirtschaftliche Gesamtkostenverteilung ist graphisch in **Anlage 4** dargestellt. Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger, die in der Regel über die Mengen erfolgt, entspricht den Maßstäben des Vorjahres.

Zu den Kostenstellen der Abfallgebührenkalkulation 2024 (**Anlage 2**) ist Folgendes zu erläutern:

#### **a) Hausmüllentsorgung**

Durch die Inbetriebnahme der neuen Wertstoffsortieranlage (WAA) in Lünen Anfang 2023 fließen neben den klassischen Verbrennungskosten auch die Kosten der Sortieranlage mit ein. Die anzusetzenden Hausmüllentsorgungskosten bestimmen weiterhin im Wesentlichen den spezifischen Restmüllgebührensatz, da sie rund 74 % der auf den Kostenträger Restmüll entfallenden Kosten ausmachen. Grundsätzlich handelt es sich bei den für das Verbrennungsentgelt zugrunde liegenden Kosten in hohem Maße um Fixkosten. Hinzu kommen Kosten für die CO<sub>2</sub>-Abgabe nach dem BEHG in Höhe von über 700 T€. Unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr eingegangenen Mengen wird mit einem Tonnageansatz von 54.530 t und einem Jahresbetrag von 10.330.480,00 € für das Jahr 2024 kalkuliert.

#### **b) Wertstofftonne**

Die anfallenden Kosten für die in 2012 kreisweit eingeführte Wertstofftonne werden gegenüber den Kommunen vereinbarungsgemäß über den Kostenträger Restmüll abgerechnet. Die Hauptkostenverantwortung für die Wertstofftonne tragen die für die Verpackungsentsorgung zuständigen Systembetreiber. Ferner werden Verwertungserlöse aus den werthaltigen Nichtverpackungsabfällen (NVP) dem System der Wertstofftonne kostenmindernd zugewiesen.

Der kalkulierte kommunale Anteil der NVP-Tonnage für das Jahr 2024 liegt bei 3.600 t und ist damit um 10 t höher als im Vorjahr. Für die Erfassung von Wertstoffen aus dem Restmüll mit der gemeinsamen Wertstofftonne ergeben sich für das Jahr 2024 insgesamt Systemkosten in Höhe von 866.278,00 € (+62 T€). Darin berücksichtigt sind weiterhin 44 % Restmüllanteil sowie die Erfassungs- und Verwertungskosten. Kostendämpfend wirkt sich auch hier die neue Sortieranlage in Lünen aus, kostensteigernd aber die CO<sub>2</sub>-Abgabe nach BEHG, die auch die Fehlwürfe in der Wertstofftonne betrifft.

### **c) Sperrmüllverwertung**

Für das Jahr 2024 ist nach den Peaks in 2021 und 2022 eine Verringerung der Tonnage um 1.600 t (-6,7 %) auf dann insgesamt 22.400 t zu erwarten. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wurde ab dem Jahr 2007 die Sperrmüllgebühr (vorher in der Restmüllgebühr enthalten) auf eine einwohnerbezogene 50-prozentige Grundgebühr und eine mengenspezifische Arbeitsgebühr umgestellt. Als Einwohnermaßstab für die Grundgebühr wird bei der Kalkulation für das Jahr 2024 der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) ermittelte Bevölkerungsstand zum 31.12. des Vorvorjahres (2022) berücksichtigt (398.866 Einwohner).

Gebührenüber- bzw. Gebührenunterdeckungen können nur über die mengenspezifische Arbeitsgebühr ausgeglichen werden. Für das Jahr 2024 wird mit Kosten i.H.v. rd. 3.920 T€ kalkuliert (+185 T€ im Vergleich zum Jahr 2023). Hier wird mit gestiegenen Kosten aufgrund der CO<sub>2</sub>-Abgabe nach BEHG, die fast ein Drittel des Sperrmülls betrifft (wird in die MVA Hamm verbracht), gerechnet.

### **d) Umladung Restmüll**

Die Umlade Nordkreis ist wegen der Inbetriebnahme der neuen Sortieranlage in Lünen entfallen. Aufgrund der sich abzeichnenden Mengenentwicklung wird für das Jahr 2024 von einer Umlademenge von 25.897 ausgegangen, die u.a. aus den südlichen Kreisgebieten stammen. Gegenüber dem Jahr 2023 steigen die Gesamtkosten für das Umladeentgelt um gut 42 T€ (+5,3 %) auf 843 T€. Das spezifische Umladeentgelt beträgt für 2024 32,56 €/t (2023: 33,41€/t).

### **e) Standort Zentraldeponie Fröndenberg**

Gegenüber dem Jahr 2023 steigen die Kosten um gut 11 T€ auf rund 301 T€ (+3,9 %). Grund hierfür sind allgemein gestiegene Lohn-, Gehalts- und Transportkosten sowie eine etwas erhöhte Pachtzahlung für den Eingangsbereich aufgrund eines vertraglich vereinbarten Inflationsausgleichs.

### **f) Verwaltungskosten Kreis Unna**

Die in der Kalkulation für das Jahr 2024 angesetzten Verwaltungskosten betragen 367.161,00 € und steigen somit um rd. 5,7 % gegenüber dem Vorjahr (2023: 347.410,00 €). Sie beinhalten wie bisher die anteiligen Personalkosten der im Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit gebührenrelevanten Aufgaben befassten Mitarbeiter/innen. Weiterhin wurden die im Rahmen der Budgetierung zugeteilten Sachkosten und – basierend auf dem KGST-Bericht 2022/2023 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – die Verwaltungsgemeinkosten als prozentualer Zuschlagssatz auf die Personalkosten angesetzt. Dazu kommen bei dieser Kostenstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für den „Verband zur Sanierung auf Aufbereitung von Altlasten“. Seit dem Jahr 2013 betragen die dafür anfallenden Kosten lt. § 20 AAVG 0,06 € pro Einwohner und Jahr für das jeweilige Mitglied.

### **g) Vergärung/Kompostierung**

Nach der Kostenkalkulation belaufen sich in diesem Bereich die Aufwendungen auf insgesamt 3.766.315,00 € (2023: 4.142.281,00 €) und verringern sich insbesondere durch gesunkene Betriebskosten sowie geringerer Tonnage durch u.a. trockene Witterung um rund 376 T€ (-9 %). Die Tonnage wird gegenüber dem laufenden Jahr beim Bioabfall mit 26.800 t um 100 t und beim Grünabfall mit 12.100 t um 1.625 Tonnen niedriger kalkuliert. Bei der Aufteilung auf Kostenträger werden im Restmüllbereich Aufwendungen für die Siebreesteentsorgung weiterhin kalkulatorisch angesetzt.

### **h) Umschlag Bio- und Grünabfall Fröndenberg**

Bei der Umladestation für den Südkreis in Fröndenberg-Ostbüren wird mit einer Verringerung der Tonnage von 15.706 t im Jahr 2023 um 106 t auf 15.600 t im Jahr 2024 geplant. Die für das Jahr 2024 kalkulierte Menge setzt sich aus 14.200 t Bioabfall und 1.400 t Grünabfall zusammen. Die Kosten verringern sich im Vergleich zum Vorjahr um knapp 14.800 € auf insgesamt 452.220,00 €. Die Menge Grünabfall basiert weiterhin auf Optimierung des Umschlags der Abfalltransporte, u.a. Direktanlieferungen zur BKU Lünen.

### **i) Schadstoffsammlung**

Für das Jahr 2024 wird gleichbleibend mit einer Sammelmenge von insgesamt 520 t kalkuliert (mobile Sammlung 53 t, stationäre Sammlung 467 t). Bei asbesthaltigen Baustoffen wird für 2024 gleichbleibend mit einer Tonnage von 160 t gerechnet; die Entsorgungskosten für Asbest belaufen sich auf 54.687,00 € (2023: 52.836,00 €), die den Gesamtkosten der Schadstoffsammlung hinzugerechnet werden, so dass insgesamt Kosten von 1.272.294,00 € zu erwarten sind (2023: 1.229.627,00 €; +3,5 %). Ursächlich hier sind allgemeine Lohn- und Gehaltssteigerungen.

### **j) Abfallberatung**

Auf Basis der von der GWA vorgenommenen Kostenkalkulation für das Jahr 2024 ergeben sich um 3,5 % gestiegene Abfallberatungskosten von 669.833,00 € (2023: 647.177,00 €). Den größten Block bilden dabei weiterhin die gestiegenen Personalkosten für die als individuelle Ansprechpartner und Umweltpädagogen zur Verfügung stehenden Abfallberater/innen.

### **k) Verwaltungsgebühr für die Altpapierverwertung**

Die anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten werden mit einem Gebührensatz von 3,73 €/t bei einer erwarteten Papiermenge von 14.330 t für das Jahr 2024 kalkuliert. Der Gebührensatz steigt gegenüber dem Jahr 2023 marginal um 12 Eurocent. Es handelt sich dabei um eine Kostenverschiebung der anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt. Grundlage der Verteilung sind die insgesamt zu entsorgenden Tonnagen im jeweiligen Kalkulationszeitraum.

## **Anlagen**

1. 24. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998
2. Gebührenkalkulation 2024
3. Gesamtkosten- und Mengenentwicklung im Kreis Unna
4. Kalkulation der abfallwirtschaftlichen Gesamtkostenverteilung 2024